

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing – Verkehrsverein Friedberg e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Friedberg in Hessen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist es, die Position der Gesamtstadt Friedberg als Kreisstadt, Zentrum und kulturellem Mittelpunkt zu fördern und gemäß den Inhalten des Stadtleitbildes umzusetzen. Er beruht auf der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen der Stadt Friedberg, der Wirtschaft und allen gesellschaftlichen Gruppen in Friedberg. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Zur Erreichung seiner Ziele stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aktivitäten zur Verbesserung der Stadtgestaltung sowie einer an den Belangen von Bürgern, Unternehmen und Besuchern orientierten Verkehrsplanung.
2. Maßnahmen für eine Verbesserung des städtischen Dienstleistungsangebotes, insbesondere in den Bereichen Einzelhandel und Gastronomie.
3. Förderung und Durchführung kultureller Aktivitäten in Abstimmung mit öffentlichen und privaten Trägern.
4. Die Beteiligung aller gesellschaftlich relevanten Gruppen in Friedberg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des Privatrechts,
- c) öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstige Rechtspersonen wie z. B. Zweckverbände, Kammern usw.,
- d) sonstige Vereine, Verbände und Vereinigungen.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Einsatz für die Vereinszwecke. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Konkursöffnung, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist am Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt – nach Gewährung von rechtlichem Gehör – durch den Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Er kann erfolgen durch Beschluss des Vorstandes,

- a) wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist,
- b) wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten nachhaltig schädigt,
- c) wenn das Mitglied aufhört, einer der unter a – d genannten Mitgliedsgruppen anzugehören.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief und Rückschein bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Sie muss innerhalb dieser Frist beim Vorstand eingegangen sein.

4 Beitragsregelung

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die wie folgt lautet:

Mitgliedsbeitrag für Privatpersonen

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Privatpersonen € 4,- pro Monat.

Mitgliedsbeitrag für Unternehmen / Selbständige / Juristische Personen

Der Mindestbeitrag wird auf € 10,- pro Monat festgelegt.

Hinzu kommt ein an der jeweiligen Umsatzgröße des Unternehmens (Selbsteinschätzung) orientierter Beitrag:

Umsatz/ Jahr	Beitrag/Jahr
bis 0,25 Mio	€ 100,-
0,25 - 0,75 Mio	€ 200,-
0,75 - 1,25 Mio	€ 300,-
1,25 - 1,75 Mio	€ 400,-
1,75 - 2,50 Mio	€ 500,-
2,50 - 4,00 Mio	€ 600,-
4,00 - 5,00 Mio	€ 700,-
5,00 - 7,50 Mio	€ 1.000,-
7,50 - 10,00 Mio	€ 1.500,-
ab 10,00 Mio	€ 2.500,-

Der Vorstand kann Ausnahmeregelungen treffen.

5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Beitragsordnung und Beitragsfestsetzung,
- die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden,
- die Entgegennahme eines Geschäftsberichtes,
- die Entgegennahme der Rechnungslegung für das vergangene Jahr und des Etatvorentwurfes für das kommende Jahr,
- die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- die Wahl von Rechnungsprüfern für das folgende Jahr.

Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einzuladen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand fordern. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist von 14 Tagen.

Das Stimmrecht der Mitglieder nach 3 Buchstabe b) – d) wird durch ihren gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten ausgeübt.

Die Vertretungsbefugnis ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis elf Personen. Die Stellung der gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB haben der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Bürgermeister der Stadt Friedberg oder ein von ihm Bevollmächtigter sind beratendes Mitglied im Vorstand von Stadtmarketing-Verkehrsverein Friedberg e.V.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sollen folgende Bereiche abdecken:

- Bildung
- Einzelhandel,
- Hotel- und Gaststättengewerbe,

- Handwerk,
- Kreditinstitute,
- Industrie,
- Kunst/Kultur/Sport/Medien/Dienstleistung/Wissenschaft.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

Die einzelnen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

8 Arbeitskreise

Der Vorstand kann im Rahmen des Projektes „Stadtmarketing“ in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Friedberg Arbeitskreise und Ausschüsse, die zu bestimmten Fragen Empfehlungen und Umsetzungsvorschläge ausarbeiten, berufen und abberufen.

Arbeitskreise sollen u. a. bestehen zu:

1. Stadtentwicklung / Verkehr und Parken / Stadtgestaltung
2. Einzelhandel und Gastronomie
3. Wirtschaft / Dienstleistung / Arbeitsplätze
4. Stadtwerbung und PR / Tourismus und Kongresse / Kunst, Kultur und Geschichte / Sport
5. Bildung und Wissenschaft

9 Verfahrensvorschriften

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Es kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Mindestanzahl beschlussfähig. Den Vorsitz in den Organen führt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.

Über die Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Mitglied abzuzeichnen sind und auf der nächsten Sitzung zu genehmigen sind.

Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

10 Geschäftsführung

Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer zu bestellen.

Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes, insbesondere an die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung gebunden. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil und fertigt die Sitzungsniederschrift, die vom Vorstand und ihm zu unterschreiben ist.

11 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei bedürfen Satzungsänderungen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden

Das bei Auflösung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Friedberg (Hessen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Friedberg, den 30. Juni 1999

Neufassung der Satzung (§ 4 Beitragsregelung) lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2005.

Neufassung der Satzung bezüglich des Namens (§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr) lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. Juni 2008.

Neufassung der Satzung (§ 7 Vorstand) lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. November 2009

Neufassung der Satzung (§ 9 Verfahrensvorschriften) lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. Dezember 2011

Neufassung der Satzung (§ 7 Vorstand) lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2013

Die Satzung achtet den Gleichheitsgrundsatz. Funktionsbezeichnungen werden im Text lediglich zur sprachlichen Vereinfachung in der männlichen Form verwandt.